



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11873/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0222(NLE)**

**AGRI 404
RELEX 901
FORETS 88
DEVGEN 149
ENV 857
PROBA 26**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 383 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 383 final.

Anl.: COM(2023) 383 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2023
COM(2023) 383 final

2023/0222 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d’Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Aktionsplan über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)¹, der vom Rat 2003 gebilligt wurde², sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Unterbindung des illegalen Holzeinschlags vor. Diese Maßnahmen umfassen die Unterstützung von Holz erzeugenden Ländern, eine multilaterale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Handels mit illegal geschlagenem Holz, die Unterstützung von Initiativen des Privatsektors sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Investitionen in Aktivitäten, die den illegalen Holzeinschlag begünstigen. Eckpfeiler des Aktionsplans ist die Begründung von FLEGT-Partnerschaften zwischen der EU und Holz erzeugenden Ländern. 2005 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft³. Dies ermöglicht es den Behörden, die Legalität von Holz, das im Rahmen von FLEGT-Partnerschaften in die EU eingeführt wird, zu überprüfen.

2005 ermächtigte der Rat die Kommission, FLEGT-Partnerschaftsabkommen mit Holz erzeugenden Ländern auszuhandeln.⁴

Die Kommission nahm 2013 Verhandlungen mit Côte d'Ivoire auf. Die Kommission unterrichtete den Rat laufend über die Fortschritte und erstattete der Arbeitsgruppe „Forstwirtschaft“ sowie dem für FLEGT und die EU-Holzhandelsverordnung zuständigen Ausschuss Bericht. Die Kommission hielt auch das Europäische Parlament und die Interessenträger über die Verhandlungen auf dem Laufenden.

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Côte d'Ivoire deckt alle in den Verhandlungsrichtlinien des Rates genannten Aspekte ab. Insbesondere wird ein Genehmigungssystem eingeführt, mit dem die Legalität von Holzprodukten, die in EU- und Nicht-EU-Länder ausgeführt werden, sowie von im Inland verkauftem Holz überprüft und bestätigt wird. In Bezug auf eingeführtes Holz verpflichtet sich Côte d'Ivoire sicherzustellen, dass das Holz im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes geschlagen wurde. Die Definition der Legalität stützt sich auf eine ganze Reihe nationaler Rechtsvorschriften und von Côte d'Ivoire ratifizierter internationaler Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der drei Komponenten einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Côte d'Ivoire verpflichtet sich ferner, seine gesetzgeberischen Reformen fortzusetzen, um den Rechtsrahmen erforderlichenfalls zu ergänzen und zu stärken. Das Land hat einen Rahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und zur Durchführung unabhängiger Bewertungen des Systems angenommen. Die Einzelheiten sind in den Anhängen des Abkommens dargelegt, in denen die dem ivoirischen Legalitätssicherungssystem zugrunde liegenden Strukturen detailliert beschrieben werden. Die Anhänge enthalten auch die Kriterien, nach denen später entschieden wird, ab wann das FLEGT-Genehmigungssystem zum Einsatz kommen soll.

Mit dem Abkommen wird ein Mechanismus für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit dem Genehmigungssystem geschaffen: der Gemeinsame Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens (Comité conjoint

¹ KOM(2003) 251.

² ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁴ Ratsdokument 10229/2/05 (Verschlussache, freigegeben am 24. September 2015).

de mise en œuvre – CCMO). Außerdem wird ein Rahmen für die Einbeziehung der Interessenträger, den Sozialschutz sowie die Rechenschaftspflicht und Transparenz festgelegt. Des Weiteren werden das Vorgehen im Falle von Beschwerden und der Ablauf der Überwachung und Berichterstattung beschrieben.

Das Abkommen geht über den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vorgesehenen Produktumfang hinaus und deckt die Ausfuhren eines breiten Spektrums von Holzprodukten ab.

Das Abkommen stützt sich auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, d. h. Interessenträger innerhalb und außerhalb des Forstsektors werden einbezogen. Dazu gehören Interessenträger aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft sowie lokale Gemeinschaften.

Das Abkommen sieht die Durchführung von Einfuhrkontrollen an den Grenzen der EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 über das FLEGT-Genehmigungssystem und der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 mit Durchführungsbestimmungen für das System vor. Es enthält eine Beschreibung der ivoirischen FLEGT-Genehmigung, für die das in der Durchführungsverordnung vorgeschriebene Muster verwendet wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, da nach Artikel 3 dieser Verordnung Holzprodukte, für die in Côte d'Ivoire gemäß dem Abkommen eine FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, als legal geschlagen gelten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieses Abkommen ist für die EU-Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung, da es den Handel mit legal geschlagenem Holz fördert und ein verantwortliches Handeln im Forstsektor in Côte d'Ivoire stärkt, indem die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die Beteiligung der Interessenträger verbessert werden. Das Abkommen wird auch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fördern und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen, indem die Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung verringert werden. Das Abkommen ist von Bedeutung für die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, da es der Bekämpfung des illegalen Holzhandels dient und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und wirksame Beteiligung lokaler Gemeinschaften fördert, was zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen wird. Damit die von der EU eingegangenen bilateralen Verpflichtungen erfüllt und die mit den Partnerländern erzielten Fortschritte erhalten werden, sieht die demnächst in Kraft tretende EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union⁵ vor, dass Holz, für das eine FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, als legal gilt. Da diese Verordnung jedoch nicht nur die Frage der Legalität regelt, sondern auch vorschreibt, dass Erzeugnisse „entwaldungsfrei“ sein müssen, werden die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten lassen müssen, um sicherzustellen, dass das Holz, das sie in der EU in Verkehr bringen, entwaldungsfrei ist.

⁵ Das Parlament und der Rat haben die Verordnung auf der Grundlage des Vorschlags COM(2021) 706 final am 19. April 2023 bzw. am 16. Mai 2023 angenommen; sie wird im Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7.

Das Abkommen bietet einen Rechtsrahmen, um sicherzustellen, dass alle Einfuhren von Holz und Holzprodukten aus Côte d'Ivoire in die EU auf legaler Erzeugung beruhen. Daher verfügt die EU gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Abkommens. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV werden solche Übereinkünfte vom Rat geschlossen. Gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV kann der Rat den Verhandlungsführer ermächtigen, im Namen der EU Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn die Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft eingesetztes Gremium angenommen werden können.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt.

• Verhältnismäßigkeit

Der Abschluss dieses Abkommens steht im Einklang mit dem FLEGT-Aktionsplan der EU und geht nicht über das zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV, wonach Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

• Folgenabschätzung

Entfällt.

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d’Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2003 nahm die Kommission die Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“⁷ an, in der Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags im Rahmen von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holz erzeugenden Ländern gefordert wurden. Im Oktober 2003 nahm der Rat Schlussfolgerungen zu dem Aktionsplan an⁸ und am 11. Juli 2005 verabschiedete das Europäische Parlament eine diesbezügliche Entschließung⁹.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/XX¹⁰ des Rates wurde das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d’Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten (im Folgenden „Abkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet¹¹.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

⁶ ABl. C vom , S. .

⁷ KOM(2003) 251.

⁸ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

⁹ ABl. C 157E vom 6.7.2006, S. 482.

¹⁰ Beschluss des Rates (EU) 2023/XX über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d’Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]). ABl.: bitte Nummer, Datum und Amtsblattverweis einfügen.

¹¹ ABl.: bitte Datum der Unterzeichnung einfügen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten wird im Namen der Union genehmigt.

Das Abkommen ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 31 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union Ausdruck zu verleihen, durch das Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 3

Die Union wird in dem nach Artikel 19 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens durch die Kommission vertreten.

Die Mitgliedstaaten können als Mitglieder der Delegation der Union an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens teilnehmen.

Artikel 4

In Bezug auf Änderungen der Anhänge des Abkommens gemäß dessen Artikel 26 wird die Kommission ermächtigt, nach dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates¹² solche Änderungen im Namen der Union zu billigen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹² Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1).